

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück**

Az.: 4.4.2 - 611 / 2328 (HA)

Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück
Telefon: 0541/503-449 (Herr Sternitzke)
Telefon: 0541/503-444 (Herr Giebel)
Telefon: 0541/503-440 (Herr Bunse)
Telefax: 0541/503-411
Osnabrück, 23.10.2025

Flurbereinigung Gehrde
Landkreis Osnabrück, Verfahrensnummer: 2328

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Gehrde, Landkreis Osnabrück**, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I, Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Gehrde (TG), einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren Gehrde endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft Gehrde (§ 149 Abs. 2 u. 3 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft Gehrde erlischt zum 31.12.2025, da ihr bis dahin keine Aufgaben verblieben sind.

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend berichtigt und die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist das Flurbereinigungsverfahren Gehrde nun durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens hat ihre gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Absatz 4 FlurbG, da ihr keinerlei Aufgaben, auch nicht die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen, verblieben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.

Th. Sternitzke

(Th. Sternitzke)



Hinweis:

Diese Schlussfeststellung finden Sie auch im Internet unter:

www.flurb-we.niedersachsen.de